

Freiburg im Breisgau, den 14. August 2018

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018. — Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche vom 23. bis 29. September 2018. — Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO). — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018. — Vierte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften. — Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung. — Einführung der Neuausgabe der Lektionare. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtung. — Zurrhesetzung. — Im Herrn ist verschieden.

## Heiliger Stuhl

Nr. 324

### Botschaft von Papst Franziskus zum 104. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2018

„Die Migranten und Flüchtlinge aufnehmen, beschützen, fördern und integrieren“

Liebe Brüder und Schwestern!

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott“ (Lev 19,34).

Während der ersten Jahre meines Pontifikats habe ich wiederholt meiner besonderen Sorge um die traurige Situation so vieler Migranten und Flüchtlinge Ausdruck verliehen, die von Kriegen, Verfolgungen, Naturkatastrophen und der Armut fliehen. Es handelt sich ohne Zweifel um ein „Zeichen der Zeit“, das ich zu entziffern versucht habe, wofür ich seit meinem Besuch in Lampedusa am 8. Juli 2013 das Licht des Heiligen Geistes erfleht habe. Bei der Errichtung des neuen Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wollte ich, dass eine besondere Abteilung, die *zeitweise* meiner unmittelbaren Leitung unterstellt sein sollte, die Fürsorge der Kirche für die Migranten, die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Opfer des Menschenhandels zum Ausdruck bringe.

Jeder Fremde, der an unsere Tür klopft, gibt uns eine Gelegenheit zur Begegnung mit Jesus Christus, der sich mit dem aufgenommenen oder abgelehnten Gast jeder Zeitepoche identifiziert (vgl. Mt 25,35.43). Der Herr vertraut der mütterlichen Liebe der Kirche jeden Menschen an, der gezwungen ist, die eigene Heimat auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen<sup>[1]</sup>. Diese Fürsorge

muss konkreten Ausdruck in jedem Abschnitt der Erfahrung der Flüchtlinge finden: von der Abfahrt bis zur Reise, von der Ankunft bis zur Rückkehr. Es ist eine große Verantwortung, die die Kirche mit allen Glaubenden und Menschen guten Willens teilen möchte, die gerufen sind, auf die zahlreichen durch die gegenwärtigen Flüchtlingsbewegungen hervorgerufenen Herausforderungen mit Großzügigkeit, Engagement, Klugheit und Weitblick zu antworten, jeder freilich gemäß den eigenen Möglichkeiten.

Diesbezüglich möchte ich erneut bekräftigen, dass man unsere gemeinsame Antwort in vier Verben gemäß den Grundsätzen der Lehre der Kirche aufgliedern könnte: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren<sup>[2]</sup>.

Wenn wir das gegenwärtige Szenario betrachten, so bedeutet *aufnehmen* vor allem, den Migranten und Flüchtlingen breitere Möglichkeiten für eine sichere und legale Einreise in die Zielländer anzubieten. In diesem Sinn ist ein konkretes Bemühen wünschenswert, damit die Gewährung von Visa zu humanitären Zwecken und zur Wiedervereinigung von Familien vermehrt und vereinfacht wird. Zugleich erhoffe ich mir, dass eine größere Anzahl von Ländern Programme privater und gemeinschaftlicher Partnerschaften einrichten und humanitäre Korridore für die am meisten gefährdeten Flüchtlinge eröffnen. Es wäre darüber hinaus angebracht, zeitlich befristete Sondervisa für Personen vorzusehen, die von den Konflikten in den angrenzenden Ländern fliehen. Die kollektiven und willkürlichen Ausweisungen von Migranten und Flüchtlingen sind keine geeignete Lösung, vor allem, wenn diese in Länder geschehen, die die Achtung der Würde und der Grundrechte nicht gewährleisten können<sup>[3]</sup>. Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig es ist, den Migranten und Flüchtlingen eine erste angemessene und anständige Unterbringung anzubieten. „Projekte mit einer Verteilung der aufzunehmenden Migranten, die an verschiedenen Orten bereits begonnen wurden, scheinen dagegen die persönliche Begegnung zu erleichtern, eine bessere Qualität der Dienstleistungen zu ermöglichen und größere Erfolgchancen zu gewährleisten“<sup>[4]</sup>. Der Grundsatz der zentra-

len Stellung der menschlichen Person, der von meinem geschätzten Vorgänger Benedikt XVI. mit Festigkeit bekräftigt wurde<sup>[5]</sup>, verpflichtet uns dazu, die Sicherheit der Personen stets der Sicherheit des Landes voranzustellen. Folglich ist es notwendig, das für die Grenzkontrollen verantwortliche Personal entsprechend auszubilden. Die Lage der Migranten, der Asylbewerber und der Flüchtlinge erfordert, dass ihnen die persönliche Sicherheit und der Zugang zu den Grunddienstleistungen gewährleistet werden. Im Rückgriff auf die grundlegende Würde jeder Person sind Bemühungen notwendig, um alternative Lösungen zur Verwahrung für diejenigen vorzuziehen, die das Landesgebiet ohne Genehmigung betreten<sup>[6]</sup>.

Das zweite Verb, *beschützen*, artikuliert sich in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Verteidigung der Rechte und der Würde der Migranten und der Flüchtlinge unabhängig von ihrem Migrantenstatus<sup>[7]</sup>. Dieser Schutz beginnt in der Heimat und besteht im Angebot von sicheren und bescheinigten Informationen vor der Abreise und in der Bewahrung vor Praktiken illegaler Anwerbung<sup>[8]</sup>. Dies müsste, sofern möglich, am Ort der Einwanderung fortgeführt werden, indem man den Migranten eine angemessene konsularische Betreuung sichert, das Recht, die Ausweispapiere immer mit sich zu führen, einen gebührenden Zugang zur Justiz, die Möglichkeit zur Eröffnung von persönlichen Bankkonten und die Gewährleistung einer Mindestlebensversorgung. Wenn die Fähigkeiten der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge entsprechend erkannt und genutzt werden, so stellen sie eine echte Ressource für die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, dar<sup>[9]</sup>. Deshalb erhoffe ich mir, dass ihnen, in Achtung ihrer Würde, Bewegungsfreiheit im Aufnahmeland, Möglichkeit zur Arbeit und der Zugang zu den Mitteln der Telekommunikation gewährt wird. Für diejenigen, die entscheiden, in die Heimat zurückzukehren, halte ich es für angemessen, Reintegrationsprojekte in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu entwickeln. Das internationale Abkommen zu den Kinderrechten bietet eine rechtliche allgemeine Grundlage für den Schutz der minderjährigen Migranten. Es muss ihnen jede Form der Verwahrung aufgrund ihres *Migrantenstatus* erspart werden, während der reguläre Zugang zur Primar- und Sekundarbildung gesichert werden muss. Desgleichen ist die Gewährleistung eines geregelten Aufenthaltes mit Erreichen der Volljährigkeit und der Möglichkeit zu einer weiteren Ausbildung notwendig. Für die Minderjährigen, die ohne Begleitung oder von ihrer Familie getrennt sind, ist es wichtig, Programme zur zeitlichen Obhut oder der Betreuung durch eine Pflegefamilie zu entwerfen<sup>[10]</sup>. In Achtung des allgemeinen Rechtes auf eine Nationalität muss diese allen Kindern zum Augenblick ihrer Geburt zuerkannt und entsprechend bescheinigt werden. Die Staatenlosigkeit, in der sich Migranten und Flüchtlinge zuweilen wiederfinden, kann leicht durch eine Gesetzgebung „in Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts“<sup>[11]</sup> vermieden werden. Der *Migrantenstatus* sollte den Zu-

gang zur nationalen Gesundheitsversorgung und den Rentensystemen wie auch die Rücküberweisung ihrer Beiträge im Falle einer Rückkehr in die Heimat nicht begrenzen.

*Fördern* heißt im Wesentlichen sich dafür einzusetzen, dass alle Migranten und Flüchtlinge wie auch die sie aufnehmenden Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, sich als Personen in allen Dimensionen, die das Menschsein ausmacht, wie es der Schöpfer gewollt hat<sup>[12]</sup>, zu verwirklichen. Unter diesen Dimensionen muss der religiösen Dimension der richtige Stellenwert zuerkannt werden, wobei allen sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländern, die Bekenntnis- und Religionsfreiheit gewährleistet wird. Viele Migranten und Flüchtlinge weisen Qualifikationen auf, die angemessen bescheinigt und geschätzt werden sollen. Da „die menschliche Arbeit von Natur aus dazu bestimmt ist, die Völker zu verbinden“<sup>[13]</sup>, ermutige ich dazu, darauf hinzuarbeiten, dass die Eingliederung der Migranten und Flüchtlinge in die Gesellschaft und die Arbeitswelt vorangetrieben werden, indem allen – einschließlich der Asylbewerber – die Möglichkeit zur Arbeit, zu Sprachkursen, zu aktiver Bürgerschaft und einer angebrachten Information in ihren Herkunftssprachen gewährleistet wird. Im Fall von minderjährigen Migranten muss ihre Einbeziehung in die Arbeit so geregelt werden, dass Missbräuchen und Bedrohungen für ihr normales Wachstum vorgebeugt wird. Im Jahr 2006 hat Benedikt XVI. hervorgehoben, wie im Bereich der Migration die Familie ein „Ort und eine Ressource der Kultur des Lebens und Integrations- und Wertefaktor ist.“<sup>[14]</sup> Ihre Integrität soll stets durch die Begünstigung der Wiedervereinigung der Familien – einschließlich der Großeltern, Geschwister und Enkel – gefördert werden, und sie soll niemals wirtschaftlichen Erfordernissen unterworfen werden. Migranten, Asylbewerber und Flüchtlingen mit Behinderungen sollen größere Aufmerksamkeit und Unterstützung zugesichert werden. Auch wenn die bisher von vielen Ländern angestellten Bemühungen hinsichtlich einer internationalen Zusammenarbeit und humanitären Assistenz als durchaus lobenswert erscheinen, erhoffe ich mir, dass in der Verteilung jener Hilfen die Bedürfnisse (z. B. medizinische und soziale Versorgung und Bildung) der Entwicklungsländer berücksichtigt werden, die riesige Flüchtlings- und Migrantenströme aufnehmen, und dass gleichermaßen die örtlichen Gemeinschaften, die sich in Situationen materiellen Mangels und Verwundbarkeit befinden<sup>[15]</sup>, diese Hilfsleistungen empfangen.

Das letzte Verb, *integrieren*, liegt auf der Ebene der Möglichkeit interkultureller Bereicherung, die sich durch die Anwesenheit von Migranten und Flüchtlingen ergibt. Die Integration ist nicht eine Angleichung, „die dazu beiträgt, die eigene kulturelle Identität zu unterdrücken oder zu vergessen. Der Kontakt mit dem andern führt vielmehr dazu, sein „Geheimnis“ zu entdecken, sich ihm zu öffnen, um seine wertvollen Seiten anzunehmen und so eine

bessere gegenseitige Kenntnis zu erlangen. Das ist ein langer Prozess, der darauf abzielt, die Gesellschaft und die Kulturen zu formen, sodass sie immer mehr der Widerschein der vielfältigen Gaben werden, die Gott den Menschen geschenkt hat.<sup>[16]</sup> Ein solcher Prozess kann durch die Möglichkeit einer Staatsbürgerschaft, die von wirtschaftlichen und sprachlichen Erfordernissen losgelöst ist, und durch Wege zu einer außerordentlichen gesetzlichen Regelung für Migranten, die einen Aufenthalt über einen langen Zeitraum im Land aufweisen können, beschleunigt werden. Ich beharre nochmals auf der Notwendigkeit, die Kultur der Begegnung in jeder Weise zu begünstigen, indem man die Möglichkeiten zum interkulturellen Austausch vermehrt, die „guten Erfahrungen“ der Integration dokumentiert und verbreitet und man Programme entwirft, um die lokalen Gemeinschaften auf die Integrationsprozesse vorzubereiten. Mir liegt daran, den besonderen Fall der Ausländer hervorzuheben, die aufgrund von humanitären Krisen gezwungen sind, das Einwanderungsland zu verlassen. Es ist erforderlich, dass diesen Personen eine angemessene Unterstützung für die Heimkehr und Programme zur Wiedereingliederung in die Arbeitswelt im Heimatland zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit ihrer pastoralen Tradition ist die Kirche bereit, sich selbst für die Umsetzung all der oben vorgeschlagenen Initiativen einzusetzen, aber um die erhofften Ergebnisse zu erreichen, ist der Beitrag der politischen Gemeinschaft und der zivilen Gesellschaft unverzichtbar, jeder entsprechend der eigenen Verantwortung.

Während des Gipfels der Vereinten Nationen, der am 19. September 2016 in New York abgehalten wurde, haben die Verantwortungsträger der Welt klar ihren Willen zum Ausdruck gebracht, sich zugunsten der Migranten und der Flüchtlinge zu engagieren, um ihr Leben zu retten und ihre Rechte zu schützen, wobei diese Verantwortung auf weltweiter Ebene geteilt werden soll. Zu diesem Zweck haben sich die Staaten dazu verpflichtet, bis Ende 2018 zwei *Global Compacts* zu verfassen und zu billigen, einer, der sich den Flüchtlingen widmet, und der andere den Migranten.

Liebe Brüder und Schwestern, im Licht dieser angestoßenen Prozesse stellen die nächsten Monate eine günstige Gelegenheit dar, um die konkreten Aktionen, die ich in den vier Verben deklinieren wollte, vorzustellen und zu unterstützen. Ich lade euch somit ein, alle Möglichkeiten zu nutzen, um diese Botschaft mit allen politischen und gesellschaftliche Akteuren, die am Prozess beteiligt sind, der zur Billigung der zwei weltweiten Vereinbarungen führen wird, und allen, die an der Teilhabe daran interessiert sind, zu teilen.

Heute, am 15. August, feiern wir das Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel. Die Gottesmutter erfuhr

die Härte des Exils am eigenen Leib (vgl. *Mt 2,13-15*), sie begleitete liebevoll den Weg ihres Sohnes bis hin zum Kalvarienberg und ist auf ewig dessen Herrlichkeit teilhaftig. Ihrer mütterlichen Fürsprache vertrauen wir die Hoffnungen aller Migranten und Flüchtlinge der Welt und die Bemühungen der sie aufnehmenden Gemeinschaften an, auf dass wir alle lernen, in Übereinstimmung mit dem göttlichen Gebot den anderen, den Fremden zu lieben wie uns selbst.

Vatikanstadt, am 15. August 2017

Hochfest der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel

## FRANZISKUS

### Anmerkungen:

- [1] Cfr. Pius XII., Apostolische Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952). Titulus Primus, I.
- [2] Vgl. *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*, 21. Februar 2017.
- [3] Vgl. *Beitrag des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 103. Sitzung des Rats der IOM*, 26. November 2013.
- [4] *Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Forums „Migration und Frieden“*.
- [5] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 47.
- [6] Vgl. *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 20. Sitzung des Menschenrechtsrates*, 22. Juli 2012.
- [7] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 62.
- [8] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 6.
- [9] Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache an die Teilnehmer des VI. Weltkongresses für die der Migranten- und Flüchtlingsseelsorge*, 9. November 2009.
- [10] Vgl. Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2010) und *Stellungnahme des Ständigen Beobachters des Heiligen Stuhls bei der 26. ordentlichen Sitzung des Menschenrechtsrates über die Menschenrechte der Migranten*, 13. Juni 2014.
- [11] Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewalt-sam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 70.
- [12] Vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum Progressio*, 14.
- [13] Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 27.
- [14] Benedikt XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2007).
- [15] Vgl. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und Päpstlicher Rat *Cor Unum*, *In Flüchtlingen und gewalt-sam Vertriebenen Christus erkennen*, 2013, 30-31.
- [16] Johannes Paul II., *Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* (2005), 24. November 2004.

### Hinweis:

Der **Welttag des Migranten und Flüchtlings** wird in Deutschland **am 28. September 2018** im Rahmen der Interkulturellen Woche begangen und nicht am 14. Januar 2018.

### Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche vom 23. bis 29. September 2018

*Begegnung – Teilhabe – Integration*

#### „Vielfalt verbindet.“

Vielfalt ist Alltag in unserem Land: Sie wird in den Familien gelebt, in den Nachbarschaften, in den Schulen, am Arbeitsplatz, in den Kirchen und Glaubensgemeinschaften, in den vielen Organisationen, die das gesellschaftliche Leben gestalten. Überall begegnen sich Menschen verschiedener Herkunft, arbeiten an gemeinsamen Zielen und Zukunftsvorstellungen. Die einen sind seit Generationen hier zuhause, die anderen sind aus allen Himmelsrichtungen zugewandert: Das ist Deutschland – ein Land mit einer langen Geschichte und gewachsener kultureller Prägung. Und zugleich ein Land, das offen ist für Menschen, die eigene Traditionen mitbringen.

Vielfalt macht neugierig, sie ist bereichernd und zeigt immer wieder neue Perspektiven auf. Doch ebenso gibt es die Erfahrung, dass Vielfalt Angst vor dem Fremden oder vor Veränderungen auslöst. Manchmal ist sie konfliktrichtig und anstrengend. Vielfalt ist eine Herausforderung für das Zusammenleben und den Zusammenhalt in einem Gemeinwesen.

Uns ist bewusst: Vielfalt muss auch ausgehalten und immer wieder eingeübt werden. Die grundlegenden Rechte und Pflichten aller in Deutschland lebenden Menschen sind in unserer Verfassung und in den Gesetzen klar formuliert. Das heißt aber nicht, dass die konkrete Ausgestaltung des Zusammenlebens einfach wäre. Jeder und jede Einzelne in unserem Land trägt Verantwortung dafür, unsere offene Gesellschaft zu gestalten und Teilhabe zu ermöglichen.

Als Kirchen wissen wir uns dem Wohl unseres Gemeinwesens in besonderer Weise verpflichtet. Im 85. Psalm heißt es:

*„Könnte ich doch hören,  
was Gott der Herr redet,  
dass er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen,  
auf dass sie nicht in Torheit geraten.  
Doch ist ja seine Hilfe nahe denen, die ihn fürchten,  
dass in unserm Land Ehre wohne,  
dass Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und  
Friede sich küssen.“*

Was ist richtig und angemessen, um den Zusammenhalt zu stärken? Was ist im Sinne des Psalms „töricht“, also störend und hinderlich für unser Zusammenleben? Was ist notwendig und was darf von uns als Kirchen erwartet werden, damit

„in unserm Land Ehre wohne“ und alle Menschen gern hier leben? Was bedeutet es, dass Gerechtigkeit und Friede, Güte und Treue voneinander nicht zu trennen sind? In einer Einwanderungsgesellschaft wie der unseren verbindet sich damit auch die Frage: Wie wird man den Anliegen der unterschiedlichen Menschen gerecht – derer, die schon lange hier leben, und derer, die neu hinzugekommen sind?

Wir leben in Zeiten, in denen die Fundamente unseres Zusammenlebens in Frage gestellt werden. Zivilisatorische Errungenschaften, wie das friedliche Miteinander in einem geeinten demokratischen Europa, sogar die universelle Geltung der Menschenrechte, scheinen an Gewicht zu verlieren. Rechtspopulistische, ja rassistische Strömungen gewinnen an Zulauf. Ablehnung von Fremden, anderen Meinungen, von Angehörigen jüdischer und islamischer Gemeinden oder von anderen Lebensentwürfen äußert sich viel zu oft in gewalttätigen, menschenfeindlichen Übergriffen.

Auch unter Christinnen und Christen gibt es Tendenzen der Ausgrenzung und Abschottung. Einheit wird manchmal mit Einheitlichkeit verwechselt. Dabei gehört Vielfalt konstitutiv zum Wesen der Kirche. Der Glaube verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg. In der Nachfolge Jesu verlieren Unterschiede ihre trennende Macht. So schreibt der Apostel Paulus im Galaterbrief: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Wenn wir als Christen von „Einheit“ sprechen, meinen wir „Einheit in Vielfalt“.

Als Kirchen stehen wir in besonderer Weise an der Seite der Schutzbedürftigen – bei denen, die sich nicht selbst helfen können. Dabei macht es keinen Unterschied, woher jemand kommt oder welche Geschichte er oder sie mitbringt.

Die Interkulturelle Woche dient der Begegnung zwischen „alten“ und „neuen“ Nachbarn: Im Austausch über den Alltag, im Gespräch über Gemeinsames und Unterscheidendes kann Vertrauen wachsen. Gleichzeitig bietet die Interkulturelle Woche eine gute Gelegenheit, mit politischen Verantwortungsträgern über drängende Fragen ins Gespräch zu kommen.

Dazu gehört etwa die Situation an den europäischen Außengrenzen. Die Staaten Europas stehen vor der Aufgabe, Fragen der Migration menschengerecht zu gestalten. Wenn wir uns daran gewöhnen, dass tagtäglich schutzsuchende Menschen an den Außengrenzen ihr Leben verlieren, drohen unsere Grundwerte bedeutungslos zu werden. Seenotrettung darf daher nicht kriminalisiert werden. Sie stellt eine völkerrechtliche und humanitäre Verpflichtung dar.

Mit Nachdruck setzen sich die Kirchen dafür ein, dass Menschen, die bei uns Schutz suchen, nicht dauerhaft von ihren engsten Angehörigen getrennt werden. Der Schutz der Familie liegt den Kirchen am Herzen. Zugleich ist er im Grundgesetz verbrieft und durch mehrere Entscheidun-

gen des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Die Aussetzung des Familiennachzugs für Bürgerkriegsflüchtlinge hat viele Betroffene in Verzweiflung gestürzt. Künftig soll er nur noch in stark eingeschränkter Form möglich sein. Damit verbindet sich eine Frage, die für die Betroffenen existentiell ist: Was passiert mit jenen Familien, die nicht berücksichtigt werden und deshalb über mehrere Jahre voneinander getrennt bleiben? Welche Folgen hat das Trauma der Trennung für sie persönlich? Können sie sich unter solchen Umständen auf ein neues Leben in Deutschland einlassen? Als Kirchen werben wir hier für eine humane und verantwortungsvolle Lösung.

Auch eine weitere Entwicklung wird von vielen, die in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit aktiv sind, mit Sorge betrachtet: Neu ankommende Geflüchtete sollen künftig getrennt von der Außenwelt in großen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Dort soll auch über einen Asylantrag entschieden und die kommunale Verteilung oder Rückführung organisiert werden. Es gibt die Befürchtung, dass zahlreiche Geflüchtete dort über einen langen Zeitraum bleiben müssen – gerade in schwierigen Fällen, die einer gründlichen Prüfung bedürfen. Die Möglichkeit zu einer sinnvollen Betätigung, zum Spracherwerb und zum Austausch mit Einheimischen ist ihnen verwehrt. Vor allem für diejenigen, die schließlich ein Bleiberecht bekommen, ist dies eine verlorene Zeit. Integration wird von vornherein erschwert.

Die politisch Verantwortlichen und wir alle sind gefragt, unseren Beitrag zu einem guten Miteinander zu leisten. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern, brauchen wir Orte, an denen Menschen in ihrer Verschiedenheit frei von Angst und Abwertung miteinander reden können – nicht anonym, sondern von Angesicht zu Angesicht.

Vielfalt als Herausforderung, Vielfalt als Bereicherung, vor allem aber: Vielfalt als Alltag. Die Interkulturelle Woche bietet immer wieder die Möglichkeit, genau dies neu zu entdecken. Mit ihren 5.000 Veranstaltungen ist sie an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland präsent. Sie schafft Orte und Gelegenheiten zum Gespräch. Auch dieses Jahr zeigt sich wieder: Überall in unserem Land gibt es ein vielfältiges Engagement für das friedliche und gute Zusammenleben. Dafür sind wir dankbar.

*Reinhard Kardinal Marx*  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

*Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm*  
Vorsitzender des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

*Metropolit Dr. h. c. Augoustinos von Deutschland*  
Vorsitzender der  
Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

## Hinweis:

Die *Interkulturelle Woche* ist eine bundesweite Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie.

Für die Vorbereitung der *Interkulturellen Woche* hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss eine Reihe von Materialien (Materialheft, Plakate und Postkarten) erstellt. Diese sind über die Geschäftsstelle des Ausschusses, Postfach 160646, 60069 Frankfurt/M., Tel.: (0 69) 24 23 14 - 60, Fax: (0 69) 24 23 14 - 71, [info@interkulturellewoche.de](mailto:info@interkulturellewoche.de), zu beziehen. Weitere Informationen auch im Internet unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de).

## Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 326

### Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)<sup>1</sup>

#### Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist, die folgende Ordnung:

#### § 1

#### Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

(2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

## § 2 Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

(1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

(2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.

(3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangzeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.

(4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.

(5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

## § 3 Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.

(2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.

(3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

(4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.

(6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.

(7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

## § 4 Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

## § 5 Besetzung der der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.

(2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.

(3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.

(4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

### **§ 6 Richter**

(1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 7 Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.

(2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

### **§ 8 Verfahrenseinleitung**

(1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

(2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

### **§ 9 Ausschluss**

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenem Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesan-datenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,

e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

### **§ 10 Ablehnung**

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

### **§ 11 Antragsschrift**

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.

(3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigelegt werden.

### **§ 12 Verfahren nach Eingang der Antragsschrift**

(1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stel-

lungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.

(2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.

(3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

### **§ 13 Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht**

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.

(3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.

(4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.

(5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.



(7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

#### **§ 14** **Ergebnis des Verfahrens**

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.

(2) Es kann erkennen auf

- a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
- b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
- c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

#### **§ 15** **Beschluss**

(1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.

(3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

#### **§ 16** **Kosten des Verfahrens**

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

#### **§ 17** **Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz**

(1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

(2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.

(3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

#### **§ 18** **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

(2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. Februar 2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 3. Mai 2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14. Mai 2018

Nr. 327

## Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. März 2018

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. März 2018 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- Anlage 2e zu den AVR; Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind
- Anlage 21a zu den AVR, Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen
- Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR; Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12; „DKG-Empfehlung Notfallpflege“
- Anlage 33 zu den AVR; Redaktionelle Anpassung „Stufengleiche Höhergruppierung“
- Heilerziehungspfleger; Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg.

Die Beschlüsse wurden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 9/2018 am 22. Mai 2018 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 2. Juli 2018



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 328

## Vierte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Vierte Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** erlassen:

## Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2017 (ABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Dabei sind die Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Höchstarbeitszeit nach Artikel 6 einschließlich Mehrarbeit ist ein Zeitraum von vier Monaten, unbeschadet von Abweichungen und Ausnahmen nach Kapitel 5, zugrunde zu legen.“
2. Die Fußnote 2 nach § 30a Ergänzende Regelung zum Landesbesoldungsgesetz (Mehrarbeitsvergütung) wird gestrichen.

## Artikel II Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) vom 28. Juni 2013

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO) vom 28. Juni 2013, ABl. S. 111, wird wie folgt geändert:

Artikel 1, Ziffern 1 und 2 werden rückwirkend zum 1. Juli 2016 entfristet.

## Artikel III Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit und den Urlaub der Kirchenbeamten – KAZUVO – vom 27. April 2012 (ABl. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2017 (ABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils „Buchst. i)“ durch „Buchst. j)“ ersetzt.

## Artikel IV Inkrafttreten

(1) Artikel I Nr. 1 tritt rückwirkend zum 1. August 2017 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 sowie Artikel II treten rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft.

(3) Artikel III tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. Juli 2018



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 329

## Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2 und damit die Satzbezeichnung „<sup>3</sup>“ durch die Satzbezeichnung „<sup>2</sup>“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 wird für Beschäftigte mit Beginn des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, um eine halbe Stunde verkürzt.

<sup>2</sup>Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 bzw. die verkürzte Wochenarbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 wird für Beschäftigte,

a) denen für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG zustehen würde, oder

b) die eine/n Angehörige/n<sup>1</sup>, bei der/dem gemäß § 15 SGB XI mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde<sup>2</sup> und die/der Leistungen gemäß §§ 36, 37 oder 38 SGB XI erhält, regelmäßig wenigstens fünf Stunden pro Woche in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen,

auf Antrag um eine Stunde verkürzt. <sup>3</sup>Liegen mehrere Tatbestände nach Satz 2 vor, verbleibt es bei einer Verkürzung um insgesamt eine Stunde. <sup>4</sup>Die Verkürzung nach Satz 2 beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. <sup>5</sup>Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen.

<sup>6</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 sowie die Verkürzung der Arbeitszeit nach Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt.

<sup>7</sup>Ein Wahlrecht zwischen Verkürzung der Arbeitszeit und Entgelterhöhung besteht bei Voll- und Teilzeitbeschäftigten nicht.“

2. § 8a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Wochenarbeitszeit nach Absatz 1 wird für Beschäftigte mit Beginn des Monats, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollenden, um eine halbe Stunde verkürzt. <sup>2</sup>Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf Antrag gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 ist nur insoweit möglich, als die verkürzte Wochenarbeitszeit bei einem Vollbeschäftigten 38,5 Stunden nicht unterschreitet. <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ergibt sich die reduzierte Wochenarbeitszeit nach Satz 2, indem der Quotient aus der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit (Zähler) und der sich aus Absatz 1 ergebenden Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten (Nenner) mit der Zahl 38,5 multipliziert wird.“

<sup>1</sup> Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehepartner/innen sowie Verwandte in gerader Linie 1. und 2. Grades (Eltern, Kinder, Großeltern und Enkel) und Verwandte in der Seitenlinie 2. Grades (Geschwister) sowie Verschwägerter in gerader Linie 1. und 2. Grades (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefgroßeltern und Stiefenkel).

<sup>2</sup> Als Nachweis ist der Leistungsbescheid der Pflegekasse sowie der Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes (oder einer entsprechenden Stelle) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, mit dem die wöchentlichen Pflegestunden der/des Beschäftigten bestätigt werden, vorzulegen.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 1) leisten.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 8 Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.“
4. In § 22a wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
- „(1) Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der höheren Entgeltgruppe in dieser Stufe bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit wird angerechnet.“
5. In § 30 wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- „<sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Absatz 1 bzw. § 8a Absatz 1) zu teilen.“
6. In § 38 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 92 SGB IX“ durch die Worte „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Änderung der Anlage 1 zur AVO**

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Teil B „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale“ wird wie folgt geändert:
- Beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 wird nach der Anmerkung Nr. <sup>12)</sup> die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.

2. Teil C „Besondere Tätigkeitsmerkmale“ wird wie folgt geändert:
- a) Bei Ziffer 2.2 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten wird beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- b) Bei Ziffer 3.2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst wird beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- c) Bei Ziffer 4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SchG) werden folgende Fallgruppen der Entgeltgruppe 13 geändert:
- aa) Die Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 4.1.3.3 wird wie folgt neu gefasst:
- „4.1.3.3 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung <sup>11)</sup> oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst) <sup>15c)</sup>
- (Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)“
- bb) Beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 4.1.3.4 wird die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- cc) Beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 4.1.3.5 wird die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- d) Bei Ziffer 4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen werden folgende Fallgruppen der Entgeltgruppe 13 geändert:
- aa) Die Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 4.1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:
- „4.1.4.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung <sup>11)</sup> oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen <sup>15c)</sup>
- (Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)“
- bb) Beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 4.1.4.2 wird die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.

- cc) Beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 4.1.4.3 wird die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- e) Bei Ziffer 4.3 Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende wird beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- f) Bei Ziffer 7.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten wird beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 nach der Anmerkung Nr. <sup>11)</sup> die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- g) Bei Ziffer 7.3 Heimleitung in Studierendenwohnheimen wird beim Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 13 nach der Anmerkung Nr. <sup>11)</sup> die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- h) Bei Ziffer 8.2 Beschäftigte in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung werden die Fallgruppen der Entgeltgruppe 13 wie folgt geändert:
- aa) Bei Fallgruppe 8.2.1 wird nach der Anmerkung Nr. <sup>11)</sup> die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
- bb) Bei Fallgruppe 8.2.2 wird vor der Anmerkung Nr. <sup>51)</sup> die Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt.
3. Teil D „Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach Anmerkung Nr. <sup>15a)</sup> wird folgende neue Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> eingefügt:
- „<sup>15b)</sup> Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten nach sechs Jahren in Entwicklungsstufe 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 5,5 v. H. von Entgeltgruppe 13, Stufe 1. Beschäftigte, die Entgelt aus einer individuellen Endstufe beziehen, das nicht mindestens dem Betrag in Höhe von 100 v. H. des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 zuzüglich 5,5 v. H. von Entgeltgruppe 13 Stufe 1 entspricht, erhalten nach der genannten Zeit die Entgeltgruppenzulage in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und ihrer individuellen Endstufe. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“
- b) Nach Anmerkung Nr. <sup>15b)</sup> wird folgende neue Anmerkung Nr. <sup>15c)</sup> eingefügt:
- „<sup>15c)</sup> Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten nach elf Jahren in Entwicklungsstufe 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 5,5 v. H. von Entgeltgruppe 13, Stufe 1. Beschäftigte, die Entgelt aus einer individuellen Endstufe beziehen, das nicht mindestens dem Betrag in Höhe von 100 v. H. des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 13 Stufe 6

zuzüglich 5,5 v.H. von Entgeltgruppe 13, Stufe 1 entspricht, erhalten nach der genannten Zeit die Entgeltgruppenzulage in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und ihrer individuellen Endstufe. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.“

### **Artikel III Änderung der Anlage 7e zur AVO**

Die Anlage 7e zur AVO (Altersteilzeitregelung für den kirchlichen Dienst) vom 8. Dezember 2011 (ABl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Altersteilzeitregelung gilt für Beschäftigte, die bis zum 30. Juni 2021 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 2021 begonnen hat.“

### **Artikel IV Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

#### **§ 1 Einmalzahlung für Gemeindereferentinnen/ Gemeindereferenten, die am 31. Dezember 2017 bereits die Stufe 6 erreicht hatten**

(1) Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die am 31. Dezember 2017 bereits die Stufe 6 erreicht hatten oder sich in einer individuellen Endstufe befunden haben, die nicht mindestens dem Betrag in Höhe von 112 vom Hundert des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 entsprechen hat, und deren Beschäftigungsverhältnis bis einschließlich 31. Januar 2018 ununterbrochen fortbestand und im Januar 2018 für mindestens einen Tag Entgelt bezogen haben, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat August 2018 eine Einmalzahlung ausgezahlt.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz 2 AVO, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) Die Einmalzahlung beträgt 60 €. Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Einmalzahlung gelten die in § 30 Absätze 1 bis 5 AVO getroffenen Regelungen. Maßgebend ist die Arbeitszeit am 1. Januar 2018.

(4) Die Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt Artikel I Ziffer 4 rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.

(3) Abweichend hiervon tritt Artikel I Ziffern 1 bis 3 und Ziffer 5 sowie Artikel III zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. Juli 2018



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 330

## Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA- Ordnung

### Artikel I Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung) vom 11. August 2015 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. S. 163), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis mit einem Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVO stehen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinn des § 3 MAVO sind.“

### Artikel II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 9. August 2018



Erzbischof Stephan Burger

## Mitteilungen

Nr. 331

### Einführung der Neuausgabe der Lektionare

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Vordringlich ist dabei die Einführung der revidierten Einheitsübersetzung in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C. Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangeliar erscheinen, danach die übrigen Lektionare. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend. Der Editionsplan sieht derzeit wie folgt aus:

Band I	Die Sonntage und Festtage im Lesejahr A (Herbst 2019)
Band II	Die Sonntage und Festtage im Lesejahr B (Herbst 2020)
Band III	Die Sonntage und Festtage im Lesejahr C (Oktober 2018)
Band IV	Geprägte Zeiten (Herbst 2020)
Band V	Jahreskreis 1 (Herbst 2021)
Band VI	Jahreskreis 2 (2022)
Band VII	Sakramente und Sakramentalien. Für Verstorbene (Herbst 2019)
Band VIII	Messen für besondere Anliegen. Votivmessen (2021)

Evangeliar (Herbst 2020)

Erhältlich sind die neuen Lektionare über den Buchhandel. Die Auslieferung des Sonntagslektionars für das Lesejahr C erfolgt voraussichtlich ab Oktober 2018 zum Preis von ca. 70 € (keine Staffelpreise).

Nr. 332

### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der früheren Pfarrei St. Marien, Donaueschingen, Seelsorgeeinheit Donaueschingen, Dekanat Schwarzwald-Baar, steht für einen Priester im Ruhestand

ab sofort eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Hl. Dreifaltigkeit, Karlstr. 71, 78166 Donaueschingen, Tel.: (07 71) 89 78 20, pfarramt@kath-donaueschingen.de.

## Personalmeldungen

Nr. 333

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Juli 2018 Herrn Pfarrer *Friedbert Böser*, Schwetzingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Wiesloch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Vikar *Dominik Rimmel*, Hohberg-Hofweier, mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau*, Dekanat Konstanz, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Vikar *Stefan Schmid*, Offenburg, mit Wirkung vom 1. September 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Meßkirch-Sauldorf*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Vikar *Claudius Dufner*, Buchen, mit Wirkung vom 6. September 2018 zum *Dekanatsjugendseelsorger* für das Dekanat Freiburg und mit Wirkung vom 17. Juni 2018 zum *Geistlichen Leiter der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) Freiburg* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *P. Markus Emmanuel Fischer OP*, Freiburg, gemeinsam mit Herrn Pfarrer *Dr. Dr. Christian Würtz*, Gengenbach, mit Wirkung vom 15. September 2018 zum Pfarrer in solidum der Pfarreien *Freiburg Dompfarrei U. L. Frau, Freiburg Herz Jesu, Freiburg St. Josef* und *Freiburg St. Martin*, Dekanat Freiburg, ernannt. Zugleich hat er Herrn Pfarrer *P. Markus Emmanuel Fischer OP* zum *moderator curae pastoralis* und Leitenden Pfarrer der Pfarreien dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Koordinator *Marcel Brdlik*, Oberkirch, mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Oberhausen-Philippsburg*, Dekanat Bruchsal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2018 den Fachberater für Katholische Religionslehre an allgemeinbildenden Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Herrn Studienrat *Valentin Schneider*, Karlsruhe, zum *Kirchlich Beauftragten für allgemeinbildenden Gymnasien* nach der Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz ernannt.

Herr Schneider ist zuständig für die allgemeinbildenden Gymnasien an folgenden Standorten: Königsbach-Stein, Pforzheim, Pfinztal und Remchingen.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Richard Obert*, Herbolzheim, mit Wirkung vom 1. September 2018 für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren zum *Schuldekan* des Dekanates Endingen-Waldkirch ernannt. Außerdem wurde Herr Richard Obert erneut zum *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Acher-Renthal, Baden-Baden, Breisach-Neuenburg, Freiburg, Lahr, Neustadt und Offenburg-Kinzigtal ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Robert Schmeiser*, Walldüren, mit Wirkung vom 1. September 2018 für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren zum *Schuldekan* des Dekanates Mosbach-Buchen ernannt.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2018 wurde Herr *Sebastian Hackler*, Freiburg, zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Neustadt ernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2018/2019 bis einschließlich 2020/2021.

Mit Schreiben vom 3. August 2018 wurde Frau *Eva Martus*, Gundelfingen, zur *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung im Dekanat Endingen-Waldkirch ernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2018/2019 bis einschließlich 2020/2021.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 wurde Frau *Mirjam Nau*, Müllheim, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Breisach-Neuenburg ernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2018/2019 bis einschließlich 2020/2021.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Thomas Arnold Maier*, Philippsburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Pfinztal*, Dekanat Pforzheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Helmut Löffler*, Neunkirchen, mit Wirkung vom 15. Oktober 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental*, Dekanat Wiesental, ernannt.

### Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: *P. Déogratias Maruhukiro ISch*, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freiburg Nord*, Dekanat Freiburg

*P. Anicet Nyandwi ISch*, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Freiburg Nordwest*, Dekanat Freiburg

## Amtsblatt

Nr. 19 · 14. August 2018

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 19 · 14. August 2018

25. Juli: Pfarrer *Georg Lichtenberger*, Pforzheim, bis auf Weiteres als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Pforzheim*, Dekanat Pforzheim

6. Sept.: Vikar *Dominik Albert*, Gengenbach, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Tauberbischofsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

Vikar *Arul Jothi Arockiasamy*, Niedereschach, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Vikar *Lukas Biermayer*, Neckargerach, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Offenburg St. Ursula*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Holger Cerff*, Sigmaringen-Laiz, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Rheinfelden*, Dekanat Wiesental

Vikar *Julian Donner*, Baden-Baden-Oos, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

Vikar *Simon Dreher*, Markdorf, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Markdorf*, Dekanat Linzgau

Vikar *Georg Henn*, Heidelberg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Hohberg-Neuried*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Klaus Käfer*, Meßkirch, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Laiz-Leibertingen*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Vikar *P. Yesudas Kochupurackal MCBS*, Konstanz, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Säckingen-Murg*, Dekanat Waldshut

6. Sept.: Vikar *Norbert Nutsugan*, Karlsruhe, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Markgräflerland*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Vikar *Philipp Ostertag*, Pforzheim, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Sinsheim-Angelbachtal*, Dekanat Kraichgau

Vikar *Steffen Schölch*, Tauberbischofsheim, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Christian Wolff*, Rheinfelden, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz

1. Okt.: Diakon *Stefan Baumstark*, Karlsruhe, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsdorf-Neuthard-Büchenau*, Dekanat Bruchsal

## Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn *Richard Obert*, Herbolzheim, auf das Amt des *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung im Dekanat Endingen-Waldkirch zum 31. August 2018 angenommen.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Kooperator *Wolfram Klauser* um Zurruhesetzung und Entpflichtung von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe, zum 31. Oktober 2018 entsprochen.

## Im Herrn ist verschieden

4. Aug.: Pfarrer i. R. *Joachim Werner*, Furtwangen-Neukirch, † in Donaueschingen